

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 35 (1955-1956)
Heft: 7

Artikel: Das Unternehmertum
Autor: Steinmann, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS UNTERNEHMERTUM

VON ARTHUR STEINMANN

Hinsichtlich der Stellung des Industriellen zu seinen Arbeitern und vorab in Zeiten sozialer Auseinandersetzungen tritt der Begriff des Unternehmers hinter den seinen Standort besser kennzeichnenden Ausdruck des Arbeitgebers. Es scheinen sich darnach nur zwei Gruppen Erwerbender gegenüberzustehen: der selbständige Arbeitgeber und der unselbständige Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist der, der andere beschäftigt, bzw. ihnen Arbeit gibt. Die Bezeichnung ist aber deshalb nicht restlos glücklich, weil im Grunde der Käufer seiner Fabrikate der tatsächliche Arbeit-Geber ist. «Arbeitgeber» bezeichnet zudem nur die der andern Partei, der Arbeitnehmerschaft zugekehrte Funktion des Fabrik- oder Werkstätteninhabers. Jene andere, die ihn zum Selbständigerwerbenden werden läßt, ist gar nicht berührt: die Unternehmungslust, Verantwortungsfreudigkeit, Initiative und Wagemut. Deshalb wird man dem Industriellen und Großgewerbetreibenden gerechter, wenn man von ihm als dem Unternehmer spricht, welchem Ausdruck keine klassenkämpferische Färbung eignet.

Unter einem Unternehmer meint man einen Menschen, der die Aussichten der Errichtung eines Betriebes oder des Aufbaues einer Handelsgesellschaft einzuschätzen vermag und den Willen wie den Mut aufbringt, seine spezifischen Fachkenntnisse und seine Arbeitskraft, wie sein Kapital oder anvertrautes Geld in den Dienst seiner Idee zu stellen. Und wenn er es unternimmt, tut er es gar nicht in erster Linie um des erhofften Gewinnes willen; ihn könnte er sich dank seiner Fähigkeit viel bequemer und vor allem sorgenloser im Anstellungsverhältnis sichern. Es geht ihm um die Kreierung eines Unternehmens, um die Arbeitsbeschaffung für viele, den wirtschaftlichen Fortschritt und letztlich um Bereicherung der Wirtschaft und den Dienst am Volk. Sein persönliches Wohlbehagen steht nicht an erster Stelle, tauscht er doch die eigene Geruhsamkeit, die tägliche Regelmäßigkeit und sein ureigenes Recht auf einen Feierabend aus an jene Unrast geistiger Arbeit, von der Oswald Spengler sagt, daß sie überhaupt nicht nach Stunden zu begrenzen sei. «Sie verfolgt und tyrannisiert ihre Opfer während der Erholung, auf Reisen und in schlaflosen Nächten; sie macht ein wirkliches Freisein vom Nachdenken, ein Ab- und Ausspannen unmöglich und verbraucht gerade die überlegenen Exemplare vor der Zeit.» Voraussetzung des Unternehmertums sind Verantwortungsgefühl und Vorsorgefreudigkeit.

Es sind somit sittliche Kräfte, die bei Gründung und Führung eines Unternehmens am Werke sind.

Vielleicht darf die Ansicht gewagt werden, daß ein an sich gesundes Volk auf verdienstvoll hoher Stufe am ehesten Persönlichkeiten hervorbringt, denen die Möglichkeiten großer Unternehmer eignen. Es ist auch kaum zu leugnen, daß gerade in einem Bergvolk die Reserven für tatkräftige, forsche Männlichkeit stecken, mit Hilfe derer die höherer Schulung teilhaften Städter oder Tieflandbewohner der Welt die markanten Typen schenken, die Unternehmereigenschaften kundtun.

Aus der Redlichkeit, dem Sinn für Verantwortung, dem Drang, nicht nur zu verdienen, sondern zu dienen, sind jene Führergestalten hervorgegangen, die noch heute Vorbild nicht nur für Wagemut und Weitsicht, sondern auch für reine Menschlichkeit sind. Immerhin ist die Stellung von Unternehmer zu Unternehmer nicht in allen Fällen die von Freund zu Freund. Sie stoßen und reiben sich gelegentlich in ihren Interessensphären. Es mutet im Hinblick auf diese betrübliche Seite der Frage heute fast unwahrscheinlich an, wenn uns der Chronist erzählt, daß der st. gallische Bürgermeister Steinmann seinen Geschäften aus eigenem Entschluß selbst Schranken zog, indem er, was an Aufträgen über ein gewisses, freilich nicht kleines, Verdienst hinausging, seinen Konkurrenten zuhielt, und hinzufügt, daß diese Erscheinung damals keine Seltenheit gewesen sei.

War in jenen Fällen die Loyalität dem Gleichgestellten und Mitbewerber gegenüber ein Zeichen sittlicher Verpflichtung, so war die Stellung des Vorgesetzten zum Untergebenen die des Herrn zum Diener im biblischen Sinn. Heute äußert sich der Grad ethischer Reife nicht in erster Linie im Verhältnis von Unternehmer zu Unternehmer, als vielmehr im Verhältnis zu denen, die man in Gegenüberstellung zum Arbeitgeber heute Arbeitnehmer nennt. Diese Verpflichtung und Rücksichtnahme auf die Untergebenen ist um so größer, je kürzer die Distanz zwischen Prinzipalschaft und Untergebenen ist, d. h. je kleiner der Betrieb und je überblickbarer die Belegschaft, beziehungsweise ein gewisser persönlicher Kontakt noch denkbar ist. Und wir dürfen uns in der Schweiz glücklich schätzen, daß der mittlere Betrieb der landläufige ist, und daß gerade deshalb die Voraussetzungen für eine Werkverbundenheit in unserem Lande die günstigsten sind.

Als bei uns die Reisläuferei zu Ende ging, die Dichtigkeit der Bevölkerung stark zunahm und die Möglichkeit, sie größtenteils aus eigenem Boden zu ernähren, immer geringer wurde, als in der Folge die Einfuhren überhand- und damit die Notwendigkeiten der Gegenleistungen zunahmen, da erwachsen uns aus eigenem Boden die Unternehmungsfreudigen, sei es, daß sie ihre handwerkliche Tätigkeit

durch Beschaffung der nötigen Mechanismen zu einem Fabrikunternehmen ausbauen, sei es, daß sie durch Großhandel mit dem Ausland internationale Beziehungen knüpften. So ist bei uns ein Unternehmertum entstanden, das durch seine Tüchtigkeit, seinen Weitblick, den Ruf der Vertragstreue und Seriosität, durch seine Meisterleistungen und Kreative Freude allgemeine Weltachtung genießt. Und wenn man bedenkt, daß das nationale Haupteinkommen eben diesem Unternehmertum zu danken ist, wird man ihm Achtung und Anerkennung nicht versagen.

SOZIALPOLITIK IN EINER FREIHEITLICHEN GESELLSCHAFTSORDNUNG

Sonderheft der Zeitschrift «Wirtschaft und Recht»

Vorbemerkung

Die Sozialpolitik übt starke Einflüsse auf das wirtschaftliche und politische Leben aus. Da sie durch die rechtliche und wirtschaftliche Struktur des Landes bestimmt wird, gibt es auch eine spezifisch schweizerische Sozialpolitik, welche den staatsrechtlichen und politischen Voraussetzungen der Schweiz entspricht und ihrer Wirtschaftsstruktur Rechnung trägt. Sie ist in ihrer Begründung und Zielsetzung weitgehend weltanschaulich bedingt. Es ist daher schwer, innerhalb der nicht-sozialistischen politischen Richtungen eine grundsätzliche Minimalbasis einer gemeinsamen *bürgerlichen Sozialpolitik* zu erarbeiten. Die von der *Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte* gebildete sozialpolitische Studiengruppe gelangte zu einer sozialpolitischen Standortsbestimmung in wertvollen Einzeldarstellungen. Die in einen rechtspolitischen und einen gesellschaftspolitischen Teil gegliederten Beiträge wurden im Sonderheft Nr. 1/1955 der Zeitschrift *Wirtschaft und Recht* publiziert. Wir geben die hauptsächlichsten Gedankengänge der einzelnen Bearbeiter in der Reihenfolge des Originals zusammenfassend wieder.

Sozialordnung und Staatsverfassung

Unter diesem Titel untersucht Dr. *Leo Schürmann* Begriff, Entwicklung und Inhalt der Sozialordnung. Die Sozialordnung regelt das Verhältnis des Staates zur Welt der Arbeit und des Ausgleichs der Güterverteilung. Sie ist in der Bundesverfassung inhaltlich nicht festgelegt. Art. 34ter legt dem Gesetzgeber eine bestimmte Tendenz nahe, statuiert jedoch keine sozialen Grundrechte. So kommt der schweizerischen Sozialordnung der Charakter einer bloßen Zuständigkeitsordnung mit subsidiärer Geltung zu.

Seit 1848 zeigt die Entwicklung eine stete Erweiterung des Stoffes. Die erste Verfassung enthielt keine sozialrechtlichen Vorschriften. Die Totalrevision von